

## **Dorfmoderation Fußgönheim: Informationen über Fördermöglichkeiten**

Anlässlich des Infoabends 'Bauen und Wohnen' im Rahmen der Dorfmoderation in Fußgönheim erläuterte Michael Pack, Dorferneuerungsbeauftragter des Rhein-Pfalz-Kreises, die Fördermöglichkeiten im Dorferneuerungsprogramm. Bei der Förderung werden unterschiedliche Prioritäten gesetzt: Ganz vorne steht die Umnutzung leerstehender Gebäude, z.B. der Umbau von Scheunen zu Wohnraum; an zweiter Stelle steht die Förderung von Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden, außerdem wird gefördert, Gebäude an modernes Wohnen anzupassen. Förderfähig sind historische Gebäude (vor 1950 erbaut).

Der Zuschuss wird als Direktförderung ausgezahlt, also nicht als Darlehen. Wichtig ist, zunächst einen Termin mit Herrn Pack (Tel. 0621 / 5909-443, Mail: michael.pack@kv-rpk.de) zur Beratung zu vereinbaren und dann ggf. einen Förderantrag zu stellen. Erst nach dessen Bewilligung darf mit der Ausführung der Maßnahme begonnen werden. Ausgezahlt wird der Zuschuss dann auf Grundlage der bezahlten Rechnungen. Es gibt keine Antragsfristen, somit kann jederzeit ein Förderantrag gestellt werden.

Die Förderhöhe kann bis zu 30% der förderfähigen Kosten betragen, maximal €20.667 pro Objekt. Separate Gebäude sind somit jeweils bis zu dieser Summe bezuschussungsfähig. Die Arbeiten können auch teilweise in Eigenleistung ausgeführt werden (Anteil max. 30%), aber auch die regionalen Handwerker sollen von der Förderung profitieren.

Herr Pack wies darauf hin, dass jede Fördermaßnahme aufgrund einer individuellen Prüfung erfolgt, daher ist eine Einzelberatung erforderlich z.B. um die jeweilige Gestaltung abzustimmen.

Je nach Maßnahme sind auch Maßnahmen des Innenausbaus förderfähig, zum Beispiel der Einbau eines barrierefreien Badezimmers (Anpassung an zeitgemäßes Wohnen).

Die Diskussion mit den Anwesenden legte einen Schwerpunkt auf denkmalgeschützte Gebäude, da es in Fußgönheim neben 10 Einzeldenkmälern auch eine Denkmalzone gibt, die den Bereich der Hauptstrasse (Nr. 1-79, 6-78) und damit den historischen Ortskern umfasst (Infos dazu unter <http://denkmallisten.gdke-rlp.de/Rhein-Pfalz-Kreis.pdf> und über Herrn Pack).

Neben der Förderung aus dem Dorferneuerungsprogramm können Maßnahmen an Kulturdenkmälern steuerlich abgeschrieben werden (Erhaltungsaufwand; 10-jährige Abschreibung mit jährlich 9% der entstandenen Kosten, mehr dazu siehe <http://www.alt.gdke-rlp.de/download/Steuermerkblatt.pdf>). Notwendig ist bei allen Maßnahmen an Denkmälern, vorher eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen – dies ist unabhängig von der Dorferneuerung unumgänglich.